

Ein Zentrum ist kein Zentrum ist kein Zentrum ist kein Zentrum ist kein Zentrum

Wann ist der Arzt ein „Zentrum“? – Nach jahrelanger (Rechts-) Unsicherheit erklärt uns der Bundesgerichtshof den Begriff „Zentrum“.

Vielversprechende Bezeichnungen legen sich Leistungserbringer im Gesundheitswesen zuweilen zu, um den Patientenstrom in ihre Richtung zu lenken. Ein besonderes Kapitel nehmen dabei Wortschöpfungen ein, die sich rund um den Begriff des „Zentrums“ ranken. Ob „Laser-Venen-Zentrum“, „Reisemedizinisches Zentrum“ oder „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“, gemein ist diesen von Gerichten beurteilten Bezeichnungen, dass sich dahinter lediglich Arztpraxen, Zusammenschlüsse von Ärztinnen und Ärzten oder Fachabteilungen von Krankenhäusern verbergen, die sich von anderen ihrer Art nicht wesentlich unterscheiden.

Von konkurrierenden Einrichtungen wegen der Verwendung solcher Bezeichnungen eingeleitete Wettbewerbsverfahren sind dabei in der Vergangenheit vielfach zu Lasten der betroffenen Einrichtungen und Arztpraxen ausgegangen. Entscheidend für die Frage, ob eine Bezeichnung irreführend und damit wettbewerbswidrig ist, sind immer die Vorstellungen, die ein in einem bestimmten Zusammenhang verwendeter Begriff bei einem erheblichen Teil der damit Umworbene hervorrufen. Bereits im Jahr 2001 hatte es das Landgericht Hamburg unter diesen Voraussetzungen für irreführend gehalten, wenn ein räumlich gesonderter Teil einer Hautarztpraxis als „Laser-Venen-Zentrum“ bezeichnet wird. Unter einem Zentrum sei eine Einrichtung zu verstehen, die absolut gesehen eine beträchtliche Größe aufweise und relativ betrachtet eine deutlich überragende Bedeutung habe (LG Hamburg 10.04.2001; 312 O 17/01). Das Landgericht Mannheim bewertete im Jahr 2004 die Bezeichnung „Gesundheitszentrum“ für eine Einzelpraxis als irreführend (LG Mannheim 02.04.2004; 7 O 255/03). Ebenfalls 2004 hatte das Oberlandesgericht München die Bezeichnung eines Zusammenschlusses von Ärzten zur Behandlung des Mammakarzinoms als „Brustzentrum“ als Wettbewerbsverstoß gewertet (OLG Mün-

chen 11.11.2004; 29 U 4629/04). Die Bezeichnung „Zentrum“ weise nach wie vor auf die besondere Größe und Bedeutung einer Institution hin. Bereits dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend sei darunter koordinierte und konzentrierte Fachkompetenz in all denjenigen Disziplinen zu erwarten, die bei der Behandlung des Mammakarzinoms involviert sind; eine Kompetenz, die sich nicht nur in gesicherter Qualifikation, sondern auch in entsprechender Erfahrung niederschläge.

Bedeutungswandel – ja oder nein?

Den Tierärzten ging es derweilen nicht besser. Die 1. Kammer für Handelssachen beim Landgericht Passau konnte im Jahr 2007 der Bezeichnung einer Tierarztpraxis als „Gesundheitszentrum für Kleintiere“ nichts abgewinnen und verurteilte den Praxisinhaber zur Unterlassung bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro (LG Passau 22.07.2007; 1HK O 60/06). Ohne Belang war dabei ein sog. Obiter Dictum (lat. „Nebenbei Gesagtes“), zu dem sich das Bundesverfassungsgericht in 2005 im Zusammenhang mit einem Nichtannahmebeschluss hat hinreißen lassen (Beschluss vom 09.02.2005; BvR 2751/04). Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Annahme der Ver-

fassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Tierärztlichen Berufsgerichts Niedersachsen vom 23.07.2004 (BG 1/04) wegen fehlender grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung ab; das Tierärztliche Berufsgericht hatte einer Tierarztpraxis die Bezeichnung als „Zentrum für Kleintiermedizin“ verwehrt. Gleichwohl konstatierte das höchste deutsche Gericht pauschal und ohne dass es für die Entscheidung erheblich war: Der Begriff des „Zentrums“ habe mittlerweile im Zusammenhang mit der Bezeichnung von „Dienstleistungslokalitäten“ einen Bedeutungswandel erfahren. Die zugrundeliegenden Entscheidungen unterlägen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Landgericht Passau maß diesen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts „keine durchgreifende Bedeutung“ bei.

Bedeutendes Unternehmen in der Region?

In nachfolgenden Entscheidungen, die hier nicht weiter erwähnt werden müssen, hielten Gerichte am ursprünglichen Wortsinn des Begriffs „Zentrum“ fest, nachdem damit in aller Regel ein Hinweis auf ein bedeutendes Unternehmen in der Region verstanden werde. Das Oberlandesgericht Köln macht im Jahr 2007 mit eindrücklichen Beispielen deutlich, was es darunter versteht: z.B. „Einkaufszentrum“, „Handelszentrum“, „Rechenzentrum“ (OLG Köln 16.11.2007; 6U 71/07). Bildgewaltiger hätte uns das Gericht seine Auffassung nicht näher bringen können: Der Tante-Emma-Laden ist eben kein Einkaufszentrum, der Dorfkern kein Handelszentrum und der Laptop kein Rechenzentrum. Sofern die nach der Auffassung der Gerichte so gesehenen Voraussetzungen erfüllt waren, hatten die betroffenen Ärzte in den Gerichtsverfahren auch Erfolg.

Diese Exegese nicht nachvollzogen haben jedoch das Landgericht Erfurt mit seiner Entscheidung vom 22.04.2008 (1 HK O 221/07) über den Begriff „Rheumazentrum“ als Bezeichnung für ein MVZ sowie das Verwaltungsgericht

Münster in seiner Entscheidung vom 20.02.2008 (16 K 1597/07.T) über die Bezeichnung einer Hausarztpraxis als „Hausarztzentrum“. Beide Gerichte haben sich auf den o. g. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts bezogen und wegen eines angenommenen Bedeutungswandels des Zentrumsbegriffs eine Irreführung bzw. eine Irrtumserregung durch die Verwendung der Bezeichnungen verneint.

Nachdem sich im Zuge dieser Verfahren auch nicht wenige Rechtsanwälte sowie Juristen der Rechtsabteilungen der Landesärztekammern immer wieder der Frage gewidmet haben: „Wann ist der Arzt ein Zentrum?“, erklärt uns nun der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner (Revisions-) Entscheidung vom 18.01.2012 diesen Begriff. In dem zu entscheidenden Fall trug die Unterabteilung einer Krankenhausabteilung für Innere Medizin und Frührehabilitation die Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“. Diese Bezeichnung wurde von der ersten Instanz als wettbewerbswidrig angesehen. Die zweite Instanz hatte die Bezeichnung jedoch als nicht irreführend bewertet. Das Berufungsgericht ging dabei davon aus, dass der Begriff „Zentrum“, ähnlich wie die mittlerweile modische Bezeichnung „Center“, einen Bedeutungswandel erfahren habe. Insbesondere im Dienstleistungsbereich werde dieser Begriff für sich allein nicht mehr als Hinweis auf Größe und besondere Bedeutung einer Einrichtung verstanden. Auch die Verankerung des Begriffs „Medizinisches Versorgungszentrum“ (MVZ) im Vertragsarztrecht habe zu einer gewissen Relativierung geführt.

Die Perspektive des Umworbenen

Der BGH ist dieser Auffassung entgegengetreten und wertete die Verwendung des Begriffs im vorliegenden Fall als „erheblich“ irreführend. Der Begriff „Zentrum“ werde im Grundsatz immer noch als Charakterisierung für ein Unternehmen nach Bedeutung und Größe verstanden oder jedenfalls von

den Umworbenen „auf einen entsprechenden Tatsachekern zurückgeführt“. Da wo mit den Oberlandesgerichten noch die juristischen Einkaufs-, Handels- und Rechenzentren mit dem Kasus befasst waren, befinden wir uns mit dem Bundesgerichtshof nunmehr mitten im juristischen Delikatessengeschäft: Der BGH ergründet den „Tatsachekern“ des Begriffs „Zentrum“ – seinen Nukleus, oder, wenn wir es mit der Literatur halten, sein wahres Wesen – und führt uns dabei nonchalant dessen Universum vor Augen: Um seinen verdichteten Charakter herum, der sich aus Bedeutung und Größe heraus definiert, kann es noch so bunt und vielfältig zugehen, ihn können Anglizismen (z.B. Center) oder prekäre Wortschöpfungen (z.B. Kompetenzzentrum) umkreisen, das alles ficht sein wahres Wesen nicht an. Und wegen seiner „Kernkraft“ verstehen die mit dem Begriff Umworbenen dies auch ganz genau!

Der BGH folgert daher: Die Werbeadressaten würden im vorliegenden Fall aufgrund der Verwendung des Begriffs annehmen, die Unterabteilung des Krankenhauses habe besondere Bedeutung und verfüge über eine jedenfalls über den Durchschnitt hinausgehende Kompetenz, Ausstattung und Erfahrung. Da dies auf die betreffende Krankenhausunterabteilung jedoch nicht zutreffe, ging der BGH von einer wettbewerbswidrigen Werbung mit möglicher nachfolgender Schadensersatzpflicht aus.

Ob der BGH mit seiner Entscheidung das letzte Wort zum Kasus „Zentrum“ haben wird, bleibt abzuwarten. Allerdings sollten sich Anhänger des Zentrumsbegriffs nicht zu große Hoffnungen machen. Der Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts musste vom BGH nicht berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Sache nicht zur Entscheidung angenommen und hat daher in der Sache auch nicht entschieden. Im Wettbewerbsrecht kommt es zudem nicht darauf an, ob ein Begriff im Allgemeinen einen Bedeutungswandel erfahren hat, sondern darauf, wie die Werbeadressaten bezogen auf eine be-

stimmte Werbung einen Begriff auffassen. Der Unterschied zwischen einer ärztlichen und einer tierärztlichen Praxis liegt im Übrigen auf der Hand und zwar sowohl im Hinblick auf die Perspektive der Werbeadressaten als auch auf die jeweils betroffenen Gemeinwohlbelange.

Fazit: Die Verwendung des Begriffs „Zentrum“ als Bezeichnung für eine Arztpraxis ist auch weiterhin mit erheblichen wettbewerbsrechtlichen Risiken verbunden. Entsprechendes gilt auch für Bezeichnungen wie „Institut“ oder „Klinik“. Kammerangehörige, die meinen, die Voraussetzungen für die Verwendung solcher Bezeichnungen zu erfüllen, sollten sich eingehend beraten lassen und können sich im Zweifelsfall an die Abteilung Berufsrecht der Ärztekammer Berlin wenden. Telefonische Beratungszeiten und Ansprechpartner können der Homepage der Ärztekammer Berlin unter www.aerztekammer-berlin.de entnommen werden.

Martina Jaklin ist Leiterin der Abteilung Berufsrecht der Ärztekammer Berlin

